Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 175:
Erbdrostenweg / Albersloher Weg / Umgehungsbahn

Baugestaltung (gemäß § 103 BauO NW)

1. Die Außenwandflächen aller Häuser sind auf mind. 2/3 Anteil der geschlossenen Wandfläche des Einzelhauses mit einem rotbraunen Steinmaterial zu verblenden.

2. Neigungsdächer sind nur als Satteldächer mit einem Steinmaterial dunkelgrauer Färbung zulässig.

3. Die straßenseitige Traufenoberkante darf nicht höher als 3,50 m über O.K. Straßenkrone sein, wobei ein Dachüberstand bis zu 30 cm erlaubt ist.

4. Dachaufbauten sind nur bei Häusern mit 48° Dachneigung zulässig.

5. Garagen sind nur in baulicher Verbindung mit den Wohnhäusern und im gleichen Außenwandmaterial wie diese zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden.

6. Mülltonnen sind nur im Gebäude oder in festen Geschränken zulässig.

7. als Abgrenzung der Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum und untereinander sind Holzzäune oder Hecken bis 1 m Höhe gestattet;

   Ausnahmen können zugelassen werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe